Wartungs- und Instandhaltungsvertrag folgender Anlagen:

Wandhydranten, Nass-, Trockenstationen

Auftragsnummer 45000____
(bei vertragsbezogenem Schriftverkehr und auf Rechnungen immer angeben)

zwischen

der Messe Essen GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Herrn Oliver P. Kuhrt
Messeplatz 1
45131 Essen

- nachfolgend „Auftraggeber" –

und

- nachfolgend „Auftragnehmer" –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 3

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers 3

§ 3 Dokumentationspflichten des Auftragnehmers 4

§ 4 Informationspflichten des Auftragnehmers 4

§ 5 Pflichten des Auftraggebers 5

§ 6 Vergütung 5

§ 7 Festpreise 6

§ 8 Rechnungsstellung und Fälligkeit der Vergütung 6

§ 9 Gewährleistung 7

§ 10 Haftung 7

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung 7

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort 8

§ 13 Schriftform und salvatorische Klausel 8

§ 14 Anzuwendendes Recht 8

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Inspektion und die Wartung sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den ausschließlich in Datei „30228 Leistungsverzeichnis Wartungsvertrag Wandhydranten.pdf“ aufgeführten Anlagen mit den dort angegebenen Mengen und Standorten. Datei „30228 Leistungsverzeichnis Wartungsvertrag Wandhydranten.pdf“ ist Vertragsbestandteil und wird nachstehend als Leistungsverzeichnis bezeichnet. Für Anlagenbestand, Leistungsumfang, Wartungsintervalle, technische Dokumentationsanforderungen und angebotene Preise ist das Leistungsverzeichnis maßgeblich.

„Aufstellung Wandhydranten.xlsx“ und die mit der Ausschreibung veröffentlichten Zeichnungen dienen ergänzend der Anlagenzuordnung. Sie erweitern weder Anlagenbestand noch Leistungsumfang des Leistungsverzeichnisses. Widersprüche sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber zu klären.

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

1. Wartung und Inspektion: Der Auftragnehmer führt alle notwendigen Leistungen zur Wartung und Inspektion der Anlagen durch. Der Auftragnehmer übernimmt selbständig und eigenverantwortlich alle Aufgaben und Tätigkeiten, die im Rahmen der Wartung erforderlich sind, um die einwandfreie Funktion der Anlagen zu gewährleisten. Maßgeblich ist das Leistungsverzeichnis.
2. Kleine Instandsetzungsarbeiten: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind. Beauftragung und Vergütung richten sich nach dem Leistungsverzeichnis. Ersatzteile über 250,00 € netto je Einzelteil bedürfen vor dem Einbau einer gesonderten Beauftragung. Teile bis einschließlich 250,00 € netto dürfen bei notwendigen Wartungs- oder Störungsarbeiten ohne separate Einzelbeauftragung eingebaut werden. Gelistete Teile werden ausschließlich zu den angebotenen Preisen des Ersatzteilpreisblatts im Leistungsverzeichnis abgerechnet. Für nicht gelistete Teile sind vor dem Einbau die Konditionen zu vereinbaren; die Abrechnung erfordert einen prüffähigen Nachweis.
3. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Instandsetzungsarbeiten, die während der betriebsüblichen Arbeitszeit (Mo-Fr, 07:00 bis 16:00 Uhr) anfallen. Dies beinhaltet keine Leistungen, die im Zuge der Störungsbeseitigung nach Nr. 4 außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erfolgen.
4. Störungsbeseitigung: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß dem Leistungsverzeichnis zu beseitigen. Für die Anlagen des Titels 02 gelten ergänzend die Bereitschaftspflichten nach Nr. 5.
5. Bereitschaft: Der Auftragnehmer richtet ausschließlich für die Anlagen des Titels 02 einen 24-h-Bereitschaftsdienst nach Position 03.7 des Leistungsverzeichnisses ein. Umfang und Reaktionsfrist richten sich nach dieser Position.
6. Der Auftragnehmer muss sämtliche Leistungen so ausführen, dass die Betriebsbereitschaft und die Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, wie z. B. die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer sind verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen (vgl. VDMA 24186-0, 2019). Der Auftraggeber wird die Zustimmung zur Einschaltung von Nachunternehmern nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Der Auftragnehmer benennt einen hauptverantwortlichen Projektleiter, der als informierter Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber dient.

7. Der Auftragnehmer stimmt den Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten rechtzeitig vor Beginn mit dem Beauftragten des Auftraggebers ab. Der Auftragnehmer führt die Wartung in der Regel innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers durch.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ausgetauschten Teile, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie Abfälle und Verpackungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

§ 3 Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erstellt und führt eine digitale, anlagenbezogene Dokumentation in Excel und PDF nach dem Leistungsverzeichnis. Die Angaben der bisherigen Arbeitskarten und Arbeitsberichte werden darin integriert; ein paralleles Dokumentationssystem ist nicht geschuldet. Der Aufbau ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
2. Die vollständige Dokumentation ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Durchführung der jeweiligen Leistung vorzulegen. Die unverzüglichen Informationspflichten nach § 4 bleiben unberührt.
3. Für Leistungen nach § 2 Nr. 4 und Nr. 5 sind zusätzlich der Zeitaufwand, der Name und die Lohn- bzw. Berufsgruppe des eingesetzten Personals sowie die verwendeten Hilfs- und Betriebsstoffe anlagenbezogen zu dokumentieren.

§ 4 Informationspflichten des Auftragnehmers

1. Hat der Auftragnehmer die Kenntnis oder vermutet er die Gefahr des Eintritts von Mängeln oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, informiert er den Auftraggeber unverzüglich mündlich oder fernmündlich. Im Nachgang teilt der Auftragnehmer die mündliche oder fernmündliche Mitteilung dem Auftraggeber auch in schriftlicher Form innerhalb von einer Woche mit. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht zu den beschriebenen Wartungsleistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
2. Bei erkennbaren Vorgängen, nach denen wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung und verschafft ihm Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen.
2. Der Auftraggeber stellt bauseits keine Hilfsmittel zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer die Durchführung der Leistungen jeweils 14 Tage nach Vorlage der Dokumentation gemäß § 3. Die Bestätigung erstreckt sich dabei nicht auf die fachgerechte Ausführung.
4. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer die in § 6 näher bezeichnete Vergütung. Die Fälligkeit der Vergütung bestimmt § 8.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem bezuschlagten Leistungsverzeichnis und beinhaltet:

 - Wartung und Inspektion nach dem Leistungsverzeichnis, a.)
 - Sicherstellung des 24-h-Bereitschaftsdienstes für Titel 02, b.)
 - Gesondert beauftragte Instandsetzung und Störungsbeseitigung sowie Ersatzteile nach dem Leistungsverzeichnis, c.)
 - Anlagenbezogene Dokumentation gemäß § 3, eingeschlossen in die jeweilige Leistung, d.)

 a.) Wartung und Inspektion

 Es gelten die Wartungseinheitspreise des Leistungsverzeichnisses zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jährlichen Wartungen werden je tatsächlich ausgeführtem Wartungsjahr abgerechnet. Die zweijährlichen Trockenleitungsprüfungen werden nur bei Ausführung in 2027 und 2029 abgerechnet.

 <u>Mit dieser Vergütung sind insbesondere abgegolten:</u>

 - Die Leistungen gem. § 2 Nr. 1 einschließlich der Arbeitszeit für die planmäßige Wartung.
 - Die Kosten für die gem. § 2 Nr. 8 bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsstoffe.
 - Die Kosten für die gem. § 2 Nr. 8 vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Abfällen und Verpackungen.
 - Alle erforderlichen Nebenleistungen der planmäßigen Wartung einschließlich An-/Abfahrt nach dem Leistungsverzeichnis.
 - Die anlagenbezogene Dokumentation gemäß § 3. Ersatzteile sind nicht im Wartungseinheitspreis enthalten.

- b.) Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes: Die Position 03.7 des Leistungsverzeichnisses wird als Jahrespreis für jedes der vier Vertragsjahre vergütet.
- c.) Instandsetzung, Störungsbeseitigung und Ersatzteile
- Bedarfspositionen 03.1 bis 03.6 des Leistungsverzeichnisses werden ausschließlich bei tatsächlicher Beauftragung und Leistung abgerechnet. Für Ersatzteile gelten § 2 Nr. 2 und das Ersatzteilpreisblatt des Leistungsverzeichnisses. Bereits abgegoltene Leistungen werden nicht erneut berechnet.

2. Wird ein Teil der in der Anlagenaufstellung des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer eine angemessene Herabsetzung der Vergütung gem. § 6 Nr. 1 a.).
3. Werden in der Anlagenaufstellung des Leistungsverzeichnisses aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum die Leistungspflicht des Auftragnehmers und die Vergütungspflicht des Auftraggebers in entsprechendem Umfang.
4. Werden die in der Anlagenaufstellung des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, können Auftraggeber und Auftragnehmer eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangen.

§ 7 Festpreise

Sämtliche angebotenen Preise des Leistungsverzeichnisses sind für die gesamte Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2030 Festpreise, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8 Rechnungsstellung und Fälligkeit der Vergütung

1. Der Auftragnehmer stellt für die von ihm erbrachten Leistungen nach Wartungsdurchführung eine spezifizierte Rechnung. Für jedes abrechnungsrelevante Ereignis nach § 6 Nr. 1 c.) hat der Auftragnehmer ebenfalls eine separate Rechnung vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer muss die Rechnungen prüffähig beim Auftraggeber einreichen. Liegt dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer zu liefernden Dokumentation gemäß § 3 nicht vor, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen verweigern.
3. Der Auftraggeber zahlt nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüffähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut innerhalb des Monats zur Überweisung des Rechnungsbetrages angewiesen hat.

§ 9 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche sowie die sonstigen Regelungen zu Gewährleistungsansprüchen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an den Anlagen, dem Gebäude etc. des Auftraggebers, die durch ihn oder die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte verursacht werden.
2. Soweit Dritte Schäden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
3. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie den Verlust von Schlüsseln mindestens in nachfolgender Höhe je Versicherungsfall abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

• Sachschäden	5 Mio €
• Vermögensschäden	5 Mio €
• Personenschäden	5 Mio €
• Schlüsselverlust	150.000 €

§11 Vertragsdauer/Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 um 00:00 Uhr und endet am 31.12.2030 um 24:00 Uhr.
2. Die fristlose Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der Schriftform. Die fristlose Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, soweit der Kündigende keinen abweichenden Beendigungszeitpunkt vorgibt.

 Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

 - der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 - der Auftragnehmer wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt;
 - die in der Anlagenaufstellung des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden;
 - der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Essen.

§ 13 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Abreden oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Eine E-Mail entspricht nicht der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.

Für die MESSE ESSEN GmbH:	Für den Auftragnehmer:
Essen, den	,
.....	
Oliver P. Kuhrt	
.....	
ppa. Sebastian Kamp	